Begründung zum Bebauungsplan Nr. 132 - Sentrup - der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

Der Bebauungsplan Nr. 132 - Sentrup - wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der beschlossenen Änderung Nr. 14 zum Flächennutzungsplan aufgestellt. Er erstreckt sich auf einen Teil des Stadtgebietes südlich der Sentruper Straße im Raume Haus Sentrup. Innerhalb des Planungsgebietes liegen die Grundstücke und Straßenflächen Flur 21, Flurstück 73 tlw. nördlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von einem Grenzknickpunkt in der Westgrenze des Flurstücks 73 der Flur 21 beim Polygonpunkt 787 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 55 (Sentruper Straße 221); Flur 22 Flurstück 22 tlw. nordwestlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von einem Grenzknickpunkt in der Südgrenze des Flurstücks 22 der Flur 22 ca. 74 m östlich der Südostgrenze des Flurstücks 47 der Flur 23 und einem Grenzknickpunkt in der Westgrenze des Flurstücks 73 der Flur 21 beim Polygonpunkt 787;
Flur 23 Flurstücke 45 tlw. westlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordostecke des Flurstücks 56 der Flur 26 bis zu einem Grenzknickpunkt in der Südgrenze des Flurstücks 22 der Flur 22 ca. 74 m östlich der Südostgrenze des Flurstücks 47 der Flur 23: 47; 50 (Gievenbach) 51; 52; 53; 54 (Sentruper Straße 289); Flur 24 Flurstück 25 tlw. östlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Südwestecke des Flurstücks 5 der Flur 32 zu einem Grenzknickpunkt in der Südgrenze des Flurstücks 25 der Flur 24 ca. 29,5 m westlich der Südwestecke des Flurstücks 51 der Flur 23; Flur 25 Flurstück 4 tlw.; Flur 26 Flurstück 56 tlw. nördliche Teile, begrenzt durch eine Verbindungslinie von einem Grenzknickpunkt in der Südgrenze des Flurstücks 25 der Flur 24 ca. 29,5 m westlich der Südwestecke des Flurstücks 51 der Flur 23 bis zu dem nördlicher liegenden der beiden Grenzknickpunkte in der Nordwestecke des Flurstücks 28 der Flur 26; Flur 32 Flurstücke 5 tlw. 6 tlw. 7 tlw.; Flur 33 Flurstück 466 tlw. südliche Teile, begrenzt durch die geplante nördliche Straßenbegrenzungslinie der Sentruper Straße, wie sie im Bebauungsplan maßlich festgelegt ist; Flur 33 Flurstück 468 (Sentruper Straße) westlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 73 der Flur 21 in die Nordgrenze des Flurstücks 468 (Sentruper Straße).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, der aus 2 Einzelblättern besteht, sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und planerischen Überlegungen sind im oben bezeichneten Leitplan sowie im Änderungsplan Nr. 14 und in den zugehörigen Erläuterungsberichten enthalten. Der Bebauungsplan Nr. 132 - Sentrup - wurde auf der Grundlage eines städtebaulichen Wettbewerbs für die Errichtung des neuen Zoologischen Gartens erarbeitet und dient zur Ausweisung eines Sondergebietes und

zur Ausweisung öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen sowie zur Ausweisung von Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft. In dem Bereich des SO-Baugebietes soll der Neubau des Zoologischen Gartens erfolgen, und zwar sollen in dem SO-Baugebiet u. a. errichtet werden: Tiergehege, Gebäude für die Unterbringung von Tieren, Wirtschafts- und Bewirtungsgebäude. Darüber hinaus ist vorgesehen, in dem SO-Baugebiet ein Naturkundemuseum zu erstellen.

Der verkehrliche Anschluß des SO-Baugebietes erfolgt vorerst zur Sentruper Straße. Für später ist eine neue Anbindung zum Kardinal-von-Galen-Ring vorgesehen, die darüber hinaus den Verkehr aus dem in Planung genommenen Baugebiet zwischen Sentruper und Roxeler Straße und möglicherweise den über die Roxeler Straße in die Stadt zielenden Verkehr aufnehmen soll. Die evtl. Anbindung des SO-Baugebietes an eine in Erörterung befindliche Westtangente bedarf noch der Abklärung, da die endgültige Führung dieser Tangente noch nicht feststeht. Die Planung einer Verbindung zu einer etwaigen 3. Westtangente muß demnächst in einem zukünftigen Planaufstellungsverfahren festgelegt werden.

Die Schmutzwasserentwässerung des SO-Baugebietes ist mit Anschluß an das Pumpwerk Scharnhorststraße vorgesehen.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes westlich und südlich des SO-Baugebietes liegenden Flächen werden als öffentliche Grünflächen, die westlich des SO-Baugebietes liegenden Flächen als Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft ausgewiesen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Der neue Zoologische Garten soll alsbald errichtet werden. Seine Fertigstellung ist im Jahre 1971 in Aussicht genommen.

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens, soweit die Flächen noch nicht im Eigentum der Stadt Münster bzw. des Bauträgers des SO-Baugebietes stehen, vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen. Falls diese nicht zum Ziele führen sollten, sollen die Flächen hilfsweise auf dem Wege der Enteignung in öffentliches Eigentum überführt werden, sofern sie für öffentliche Zwecke benötigt werden.

Anlage und Ausbau der Straßen soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Sicherung ihrer Finanzierung erfolgen, und zwar in dem nach der Verkehrssituation erforderlichen Umfange. Der Ausbau in Teilabschnitten entsprechend der Verkehrssituation bleibt demnach vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die Ausbaukosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen rd. 3.500.000,-- DM. In diesen Kosten sind die Anschlußkosten für die Schmutzwasserleitung vom SO-Baugebiet zum Pumpwerk Scharnhorststraße enthalten. Die vorstehend aufgeführten geschätzten Gesamtkosten werden, soweit sie nicht durch Anlieger oder Dritte aufgebracht werden, zu Lasten der Stadt Münster gehen.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 23. Juni 1969 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 132 - Sentrup -.

Münster (Westf), den 7 Juli 1969
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

DER RAT DER STADT MÜNSTER

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan laut ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 15 vom 3. Juli 1969 in der Zeit vom 15. 7. bis 15. 8. 1969 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), 18. August 1969

PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER (WESTF.) 41

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann